



BÖRNSEN

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Börnsen

Stand:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB/
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Bearbeitet im Dezember 2020

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Gemeinde Börnsen
über das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planungsanlass und -ziel**
2. **Beschreibung des Plangebietes**
3. **Planungsrechtliche Grundlagen**
4. **Umweltbericht**
5. **Störfallbetrieb**

1. PLANUNGSANLASS UND -ZIEL

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Börnsen wurden ein Wohngebiet, sowie die Verlegung des Sportplatzes auf die östliche Seite des „Hamfelderredders“, geplant.

Der geplanten Neuordnung des Schul- und Sportzentrums wurde zugestimmt, wenn die zwischen der südlichen Ortslage (Siedlung „Feldkamp, Waldkamp“) und dem Sport- und Schulzentrum liegenden landwirtschaftlichen Flächen künftig in Naturschutzflächen sichergestellt werden.

Nur wenn die landwirtschaftlichen Flächen beiderseits des „Hamfelderredder“ als Naturschutzflächen planerisch gesichert und auch zeitnah zur o.g. geplanten baulichen Entwicklung angelegt werden, können die Beeinträchtigungen, die zulasten des Heranrückens an das östlich angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) bzw. FFH-Gebiet „Dalbekschlucht“ entstehen, im räumlichen Gesamtzusammenhang kompensiert werden.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Börnsen am 06.08.2020 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „östlich und westlich der Straße „Hamfelderredder“, nördlich begrenzt durch den B-Plan 24 und südlich durch die Bebauung Feldkamp und den Tennisplätzen (Flurstücke 44/2, 344, 42/1) aufgestellt.

Der Bereich wird von jeglicher Bebauung freigehalten und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen.

2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für das Gebiet „östlich und westlich der Straße „Hamfelderredder“, nördlich begrenzt durch den B-Plan 24 und südlich durch die Bebauung Feldkamp und den Tennisplätzen (Flurstücke 44/2, 344, 42/1) aufgestellt.

Das Bearbeitungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 12,25 ha.

3. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neu gefasst mit der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert i.d.F. der Bek. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

4. UMWELTBERICHT

Für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Börnsen sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

4.1 EINLEITUNG

4.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Börnsen, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeinde Börnsen hat die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes am 06.08.2020 beschlossen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Börnsen hat das Ziel, die planerische Sicherung des Bereiches östlich und westlich der Straße „Hamfelderredder“, nördlich begrenzt durch den B-Plan 24 und südlich durch die Bebauung Feldkamp und den Tennisplätzen (Flurstücke 44/2, 344, 42/1) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der geplanten Neuordnung des Schul- und Sportzentrums, Bebauungsplan Nr. 24 nördlich der Plangeltungsbereiches der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde zugestimmt, wenn die zwischen der südlichen Ortslage (Siedlung „Feldkamp, Waldkamp“) und dem Sport- und Schulzentrum liegenden landwirtschaftlichen Flächen künftig in Naturschutzflächen sichergestellt werden.

Nur wenn die landwirtschaftlichen Flächen beiderseits des „Hamfelderredder“ als Naturschutzflächen planerisch gesichert und auch zeitnah zur o.g. geplanten baulichen Entwicklung angelegt werden, können die Beeinträchtigungen, die zulasten des Heranrückens an das östlich angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) bzw. FFH-Gebiet „Dalbekschlucht“ entstehen, im räumlichen Gesamtzusammenhang kompensiert werden.

Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Angaben zum Standort

Die Gemeinde Börnsen liegt im Südwesten des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Südwesten grenzt die Stadt Hamburg an, im Norden die Gemeinde Wentorf bei Hamburg, der Sachsenwald und die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf. Im Westen schließt sich die Gemeinde Escheburg an.

Der größte Teil der Gemeinde Börnsen gehört zum Naturraum der Lauenburger Geest, der sich vom Sachsenwald bis zum Stecknitztal erstreckt. Südlich der Geest schließt sich der Naturraum Mittelelbeniederung an.

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen im östlichen Bereich der Gemeinde und erstreckt sich beidseitig der Straße Hamfelderredder. Im Osten und im Westen wird das Plangebiet von Waldflächen (im Osten vom Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet Dalbekschlucht), im Südosten von vorhandener Wohnbebauung Feldkamp, im Südwesten von den Tennisplätzen und im Norden vom Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 begrenzt.

Das östlich an das Plangebiet direkt angrenzende Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht“ gehört zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-Gebiet 2527-302.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Es ist geplant die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umzuwandeln bzw. auszuweisen.

Die vorgesehene Entwicklung der Flächen führt zu einer positiven Förderung der gesamten Schutzgüter und bildet einen ökologisch wichtigen Biotopverbund zwischen den Waldflächen im Westen und im Osten.

4.1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.

Fachgesetze:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p> <p>§ 50 BImSchG Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen, andererseits möglichst räumlich zu trennen</p> <p>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung hat eine positive Auswirkung auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Eine gesonderte Untersuchung ist nicht erforderlich.</p> <p>Trifft nicht zu.</p> <p>Die Fläche ist nur über die Straße Hamfelderredder öffentlich zugänglich. Die angrenzenden Wanderwege im angrenzenden Waldgebiet „Dalbekschlucht“ werden vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und</p>	<p>Die Ausweisung der Fläche als Maßnahmenfläche führt zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>

	<p>Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p>§ 1 Abs- 6 Nr. 7a BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausweisung der Fläche als Maßnahmenfläche führt zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Ausweisung der Fläche als Maßnahmenfläche führt zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
<p>Boden</p>	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen</p> <p>§ 1 BBodSchG Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	<p>Die Ausweisung der Fläche als Maßnahmenfläche führt zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
<p>Wasser</p>	<p>§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>Die Ausweisung der Fläche als Maßnahmenfläche führt zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>

<p>Klima</p>	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt einer besonderen Bedeutung zu.</p> <p>§ 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>Die Ausweisung der Fläche als Maßnahmenfläche führt zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>
<p>Landschaft und Ortsbild</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>§ 1 Abs. 6 BNatSchG Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>	<p>Die Ausweisung der Fläche als Maßnahmenfläche führt zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Ausweisung der Fläche als Maßnahmenfläche führt zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung des Landschaftsbildes.</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes (IG Börnsen Nr. 4).</p>	<p>Die Planfläche ist ggf. zu untersuchen bzw. die Genehmigung des Archäologischen Landesamtes ist bei Bodenarbeiten einzuholen.</p> <p>Sonst bestehen im Plangebiet und in der direkten Umgebung keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.</p>

Fachplanung:

Landschaftsentwicklungsplan	<p>Die Gemeinde Börnsen befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg – Geesthacht, innerhalb des 10 km-Umkreises der Stadt Hamburg. Die Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>Die Gemeinde befindet sich aufgrund ihrer naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung.</p> <p>Der NSG Dalbekschlucht ist als Biotopverbundsachse auf Landesebene dargestellt.</p>
Regionalplan	<p>Das Planungsgebiet bzw. die Gemeinde Börnsen befindet sich auf der Siedlungsachse Hamburg-Geesthacht und besitzt, aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung zu der Siedlungsachse besondere Entwicklungsvoraussetzungen.</p> <p>Die Dalbeksschlucht, an der Ostgrenze der Gemeinde, ist als Naturschutzgebiet dargestellt. Die Moorwiesen, im Süden der Gemeinde, sind zum Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung als regionaler Grünzug ausgewiesen.</p>
Landschaftsprogramm	<p>Der morphologisch bedeutende Steilabfall des Geestplateaus zum Elbtal hin, zusammen mit der Dalbekschlucht, ist als Geotop „Elbsteilufer Börnsen – Geesthacht – Lauenburg, der Gemeinden Börnsen, Escheburg, Schnakenbek, Städte Geesthacht und Lauenburg“ ausgewiesen.</p> <p>Das Plangebiet bzw. Gemeinde Börnsen befindet sich innerhalb eines „Gebietes mit besonderer Erholungseignung“.</p> <p>Die Dalbekschlucht ist als Naturschutzgebiet sowie als FFH-Gebiet im Landschaftsprogramm dargestellt.</p>
Landschaftsrahmenplan	<p>Das Plangebiet ist als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit als Ausdruck für die Eignung einer Landschaft für die Erholung anzusehen. Die Landschaftsteile, welche die Erholungseignung bestimmen, sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln.</p> <p>Der morphologisch bedeutende Steilabfall des Geestplateaus zum Elbtal hin zusammen mit der Dalbekschlucht ist als Geotop „Elbsteilufer Börnsen – Geesthacht – Lauenburg, der Gemeinden Börnsen, Escheburg, Schnakenbek, Städte Geesthacht und Lauenburg“ ausgewiesen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet Dalbekschlucht ist als Schwerpunktbereich im überregionalen Biotopverbundsystem dargestellt.</p> <p>Eine Nebenverbundsachse verläuft südlich des Plangeltungsbereiches, am Elbhang längs.</p> <p>Die Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung westlich des NSG Und FFH Gebiets ist mit einem Abstand von ca. 30 m zum Schutzgebiet dargestellt.</p>
Landschaftsplan	<p>Der Landschaftsplan der Gemeinde Börnsen, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Gemeinde konkretisiert hat, liegt mit der 1. Teiländerung, seit 2003 vor.</p> <p>Der Landschaftsplan stellt eine Ackerfläche für die Planfläche westlich des Hamfelderredders dar. Für die Fläche direkt östlich des Hamfelderredders ist eine Erweiterung des nördlich gelegenen Sportplatzes dargestellt. Weiter östlich, Richtung Dalbekschlucht, ist eine Fläche zur Entwicklung von Hochstaudenflur sowie die</p>

	<p>Fläche direkt am Waldrand als Fläche für natürliche Waldentwicklung dargestellt.</p> <p>Abweichung vom Landschaftsplan: Die Planung weicht mit der Ausweisung der Maßnahmenfläche im Bereich der im Landschaftsplan dargestellten Ackerflächen westlich des Hamfelderredders sowie die Sportplatzenerweiterung östlich des Hamfelderredders, ab.</p> <p>Begründung: Der geplanten Neuordnung des Schul- und Sportzentrums, Bebauungsplan Nr. 24, nördlich der Plangeltungsbereiches der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde zugestimmt, wenn die zwischen der südlichen Ortslage (Siedlung „Feldkamp, Waldkamp“) und dem Sport- und Schulzentrum liegenden landwirtschaftlichen Flächen künftig in Naturschutzflächen sichergestellt werden. Nur wenn die landwirtschaftlichen Flächen beiderseits des „Hamfelderredder“ als Naturschutzflächen planerisch gesichert und auch zeitnah zur o.g. geplanten baulichen Entwicklung angelegt werden, können die Beeinträchtigungen, die zulasten des Heranrückens an das östlich angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) bzw. FFH-Gebiet „Dalbekschlucht“ entstehen, im räumlichen Gesamtzusammenhang kompensiert werden. Aus diesem Grund wird vom Landschaftsplan abgewichen.</p>
--	---

4.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN JE SCHUTZGUT EINSCHLIESSLICH ETWAIGER WECHSELWIRKUNGEN

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Da die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG, keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, auslöst, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erforderlich.

4.2.1 Schutzgut Mensch

4.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

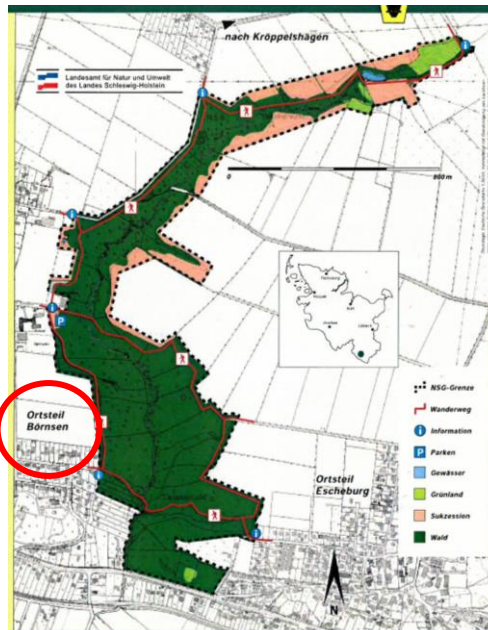
Erholung

Die überplanten Flächen sind landwirtschaftliche Flächen, hauptsächlich Ackerflächen, beidseitig der Straße Hamfelderredder. Eine anderweitige Nutzung der Flächen für z.B. Erholung ist nicht möglich. Vom Hamfelderredder aus können die Flächen aber eingesehen und entsprechend erlebt werden.

Im Westen des im Osten angrenzenden Naturschutzgebietes „Dalbekschlucht“ (FFH-Gebiet 2527-302) sind einige Wanderwege vorhanden. Von einem Stichweg des „Hamfelderredders“

aus, nördlich der Schule im Norden, führt ein Wanderweg am westlichen Rand des NSG entlang bis zur Wohnstraße „Feldkamp“ im Süden. Dieser Wanderweg wird z.B. für die Feierabenderholung genutzt.

15 Änd. F-Plan



4.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgewandelt.

Erholung

Für die Erholung ändert sich die Situation bei einer Umwandlung der Flächen nicht. Die Maßnahmenflächen sind, so wie die Ackerflächen, nicht zugänglich für Erholungssuchende, um hier eine ungestörte naturnahe Entwicklung gewährleisten zu können. Die Flächen können aber vom Hamfelderredder aus erlebt werden, was zu einer Bereicherung der Erholung führt.

Die Erholung im angrenzenden Waldbereich wird von der Planung nicht betroffen.

4.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erholung

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, sondern nur positive Auswirkungen.

4.2.2 Schutzgut Pflanzen

4.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) westlich und östlich des „Hamfelderredders“. Der Hamfelderredder wird auf der westlichen Seite von Knickgehölzen und auf der östlichen Seite vereinzelnde Gehölze (Einzelbäume, Einzelsträucher) begleitet.

Westlich des Plangeltungsbereiches befinden sich Waldflächen.

An der östlichen Plangrenze befinden sich weitere Waldflächen, hier das Naturschutzgebiet „Dalbekschlucht“, welches auch gleich FFH-Gebiet ist. Das Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 66 ha und begleitet auf einer etwa 2 km langen Strecke die Dalbek auf ihrem „Absturz“ von der Hochfläche der Lauenburgischen Geest hinunter zur Elbtal-Niederung. Hier in seinem mittleren Abschnitt hat sich der Bach bei der Überwindung des Höhenunterschiedes von 40 m tief in den Hang des Elbe-Urstromtals eingeschnitten. Der Bach formt in diesem Bereich ausgeprägte Mäander, und aus den Quellen kleiner Nebentälchen rinnt weiteres Wasser von allen Seiten in die bewaldete Bachschlucht. Im südlichen Planbereich bzw. im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen, streckt sich das Naturschutzgebiet mit einem 10 m breiten Streifen aus extensiver Gras- und Krautflur in den Plangeltungsbereich hinein.

Es kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsraum vor.

4.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umwandlung der Fläche für Landwirtschaft in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. durch die Umsetzung der Planung, wird ein ökologisch wichtiger Biotopverbund zwischen den Waldflächen im Westen und Osten geschaffen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird durch eine extensiv genutzte Fläche mit standortheimischen Pflanzen ersetzt.

Durch die unmittelbare Nähe des Naturschutzgebietes bzw. FFH-Gebietes am Plangeltungsbereich ist diese Entwicklung eine wichtige Komponente für den Schutz des Naturschutzgebietes.

4.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führt zu keinen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Entsprechend sind keine Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erforderlich.

4.2.3 Schutzgut Tiere

4.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die landwirtschaftlichen Flächen dienen als potentieller Lebensraum (Nahrungsraum) für verschiedene Tierarten wie z.B. Laufkäfer, Vogelarten und Fledermäuse, ggf. auch als Brutraum für Vogelarten des Offenlands.

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie die Waldsäume an den westlichen und östlichen Plangrenzen bilden einen wichtigen Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen u.a. als Brut- und Nahrungsraum für Brutvogelarten der Gehölze und als Leitstruktur für Fledermäuse.

4.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umwandlung der Fläche für Landwirtschaft in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. durch die Umsetzung der Planung, wird ein ökologisch wichtiger Biotopverbund zwischen den Waldflächen im

Westen und Osten geschaffen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird durch eine extensiv genutzte Fläche mit standortheimischen Pflanzen ersetzt. Die Planfläche wird somit als Brut- und Nahrungsraum für die o.g. Tierarten ökologisch aufgewertet.

4.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Ausweisung einer Fläche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führt zu keinen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Entsprechend sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erforderlich.

4.2.4 Schutzgut Boden

4.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Der anstehende Boden gehört, gemäß des Regionalatlas Kreis Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen, zur (Parabraunerde – Braunerde-) Pseudogley- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem Sand bis sandigem Lehm über Geschiebelehm, der saisonal staunass ist. Diese Böden haben eine mittlere bis gute Nährstoffbindung, einen mittleren bis hohen Wassergehalt sowie eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit.

Generell erfüllen Böden eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System sie dienen als Standorte für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt. Außerdem sind sie Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln

4.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Maßnahmenflächen umgewandelt. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Dünger, intensive Bodenbearbeitung etc. wird aufgegeben. Die ökologisch wichtige Bodenfauna und-flora kann sich ungestört wieder entwickeln.

4.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führt zu keinen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Entsprechend sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erforderlich.

4.2.5 Schutzgut Wasser

4.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgenden Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Der anstehende lehmige Sand bis sandige Lehmboden, meist über Geschiebemergel, bewirkt eine niedrige Versickerungsrate für Niederschlagswasser, so dass die Anreicherung der Grundwasservorräte hier nur in einem geringen Maße stattfinden kann.

4.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Durch die Realisierung der Planung wird die intensiv genutzte Ackerfläche mit ggf. Eintrag von stickstoffhaltigem Dünger, was zu erhöhten Nitratwerten im Grundwasser führen kann, aufgegeben. Stattdessen wird sich hier eine naturnahe Fläche entwickeln.

4.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führt zu keinen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Entsprechend sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erforderlich.

4.2.6 Schutzgut Luft

4.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

4.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Durch die Umsetzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen in naturnahe Flächen umgewandelt, welches für das Schutzgut Luft zu einer positiven Wirkung führt.

4.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führt zu keinen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Entsprechend sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erforderlich.

4.2.7 Schutzgut Klima

4.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder einer Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegen. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone.

Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

4.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen in naturnahe Flächen umgewandelt, welches für das Schutzgut Klima zu einer positive Wirkung führt.

4.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führt zu keinen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Entsprechend sind keine Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erforderlich.

4.2.8 Schutzgut Landschaft

4.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Landschaftsbild ist das Bild, das sich Menschen von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Plangebietes weit hinausgeht.

Das Plangebiet wird von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt.

Die Waldflächen im Westen und im Osten, bilden markante Kulissen an diesen Stellen.

4.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen.

Mit der Umsetzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen in naturnahe Flächen umgewandelt, welches für das Schutzgut Landschaft zu einer positiven Wirkung führt.

4.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führt zu keinen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Entsprechend sind keine Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erforderlich.

4.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

4.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvollen Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Die Planfläche befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes (IG Börnsen Nr. 4), da in diesem Bereich diverse Urnengräber und Siedlungsanzeiger der Bronze- bis Kaiserzeit (Herdstellen, Gefäßscherben, Mahlsteine etc.) bekannt sind und ein begründeter Verdacht auf weitere Bestattungen und Siedlungsspuren gegeben ist.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher, gemäß § 12 (2) 6 DSchG, um Stellen, von denen bekannt ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden können. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Sonst bestehen im Plangebiet und in der direkten Umgebung keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

4.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Planfläche ist ggf. zu untersuchen bzw. Genehmigung des Archäologischen Landesamtes ist bei Bodenarbeiten einzuholen.

4.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Keine Maßnahmen

4.2.10 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Umwandlung der Ackerflächen in Maßnahmenflächen bzw. die Umsetzung der Planung zu einer positiven Entlastung der Schutzgüter. Eine positive Umweltauswirkung bzw. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist im Plangebiet zu erwarten.

4.2.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-Kommission 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit andere Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projekts gegeben sein.

Derzeit befinden sich direkt nördlich des Plangeltungsbereiches der Bebauungsplan Nr. 24 mit Sportplatz, Schule und Wohnbebauung. im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens. Die geplante zusätzliche Wohnbebauung in Börnsen führt zu einer Zunahme der Erholungssuchenden, die auch für die B-Pläne 19 + 20 in Escheburg zu erwarten ist. Es ist daher eine vergleichbare und damit kumulierende Wirkung gegeben.

Die Umsetzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Umwandlung der Ackerflächen in Maßnahmenflächen, führt zu einer Erleichterung bzw. positive Wirkung auf das Naturschutzgebiet im Osten.

4.2.12 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung

4.2.11.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Trifft nicht zu.

4.2.11.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Trifft nicht zu.

4.2.11.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Trifft nicht zu.

4.2.11.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Trifft nicht zu.

4.2.12 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

4.2.12.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes.

Der geplanten Neuordnung des Schul- und Sportzentrums wurde zugestimmt (Bebauungsplan Nr. 24), wenn die zwischen der südlichen Ortslage (Siedlung „Feldkamp, Waldkamp“) und dem Sport- und Schulzentrum liegenden landwirtschaftlichen Flächen künftig in Naturschutzflächen sichergestellt werden.

Nur wenn die landwirtschaftlichen Flächen beiderseits des „Hamfelderredder“ als Naturschutzflächen planerisch gesichert und auch zeitnah zur o.g. geplanten baulichen Entwicklung angelegt werden, können die Beeinträchtigungen, die zulasten des Heranrückens an das östlich angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) bzw. FFH-Gebiet „Dalbekschlucht“ entstehen, im räumlichen Gesamtzusammenhang kompensiert werden.

Aus diesem Grund gibt es keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten für diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

4.2.12.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung wird der geplanten Neuordnung der Schule und Sportplätze sowie der Entwicklung des Wohngebiets (Bebauungsplan Nr. 24) nicht zugestimmt.

4.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.

4.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Umwandlung der Ackerflächen in Maßnahmenflächen obliegt dem Antragssteller, der Gemeinde Börnsen.

4.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Die Planung wandelt Flächen für Landwirtschaft in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft um.

Der geplanten Neuordnung des Schul- und Sportzentrums wurde zugestimmt (Bebauungsplan Nr. 24), wenn die zwischen der südlichen Ortslage (Siedlung „Feldkamp, Waldkamp“) und dem Sport- und Schulzentrum liegenden landwirtschaftlichen Flächen künftig in Naturschutzflächen sichergestellt werden.

Nur wenn die landwirtschaftlichen Flächen beiderseits des „Hamfelderredder“ als Naturschutzflächen planerisch gesichert und auch zeitnah zur o.g. geplanten baulichen Entwicklung angelegt werden, können die Beeinträchtigungen, die zulasten des Heranrückens an das östlich angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) bzw. FFH-Gebiet „Dalbekschlucht“ entstehen, im räumlichen Gesamtzusammenhang kompensiert werden.

5. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung

eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

Börnsen, den

-Bürgermeister-